

30 der Beilagen. — Konstituierende Nationalversammlung.

Antrag

der

Abgeordneten Heinl, Kollmann, Partik und Genossen,
betreffend
die Sicherung der Bauforderungen.

Jahrzehntealt ist die Forderung der österreichischen Baugewerbetreibenden nach einem Gesetze, welches endlich dem sogenannten Bauschwindel Schranken ziehen und den Bauhandwerkern ein Vorzugsrecht gewährt.

Seit dem Jahre 1899 gelangte zwar eine vom ehemaligen Justizministerium ausgearbeitete Regierungsvorlage zur Sicherung der Bauforderungen fast während jeder Session an das österreichische Abgeordnetenhaus, konnte aber bei den früheren derouten parlamentarischen Verhältnissen niemals Gesetz werden. Unterdessen mehrte sich von Jahr zu Jahr die Zahl jener Baugewerbetreibenden, die dem in Stadt und Land umfasschreitenden raffinierten und organisierten Bauschwindel und einem gewissenlosen Baupelkulantentum zum Opfer fielen. Da bei der Wiederkehr regulärer Friedenszeiten in erster Linie die Bautätigkeit in Fluss kommen dürfte, ist es dringendst nötig, daß ehestens der bisherigen mißlichen Lage des Gewerbestandes durch die schon so oft gefährdete Errichtung des Vorzugsrechtshabes für die Bauhandwerker abgeholfen werde. Steht doch zu erwarten, daß mit dem Aufblühen der Bautätigkeit auch wieder der gefürchtete Bauschwindel sein Unwesen treiben wird, um so mehr als durch den langjährigen Krieg auch die Geschäftsmoral leider gelitten hat. Die Hoffnung der Baugewerbetreibenden Deutschösterreichs ruht darum auf der Nationalversammlung, daß sie ein solches Gesetz, das in Deutschland bereits seit dem 1. Juni 1909 Reichsgesetz ist, ehestens beschließen und damit Ideen verwirklichen möge, die unter dem früheren Regime niemals zur Tat werden konnten.

Die Gefertigten stellen daher den Antrag:

Die Nationalversammlung wolle beschließen:

„Die Regierung wird aufgesondert, die Beratung und Beschlusßfassung eines von den Baugewerbetreibenden Deutschösterreichs dringendst ersehnten Gesetzes über die Sicherung der Bauforderungen noch in dieser Tagung der Nationalversammlung zu ermöglichen. Die zu gewärtigende Regierungsvorlage wolle von der seinerzeitigen, vom ehemaligen Justizministerium vorgelegten, sich wesentlich darin unterscheiden, daß das Gesetz möglichst einfach gehalten ist, die Tätigkeit des soliden Unternehmens nicht unnütz erschwert, die grünbücherlichen Sicherheiten alter Sachposten nicht alteriert und das Geschäftsgeheimnis nicht gefährdet.“

Alvis Brandl.
Dr. Schneider.
M. Fitz.
Schoiswohl.
Josef Grim.
A. Gürler.
Dr. Ramef.
Fischer.

Eduard Heinl.
Josef Kollmann.
Math. Partik.
Parrer.
Klug.
Dr. Aigner.
Edlinger.
Födermayer.
Dr. Seipel.